

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 4 Abs. 1 Nr. 1 c, e, 64 Abs. 1 Satz 2

Ein nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG anspruchsberechtigter Verfolgter, der Vertriebener im Sinne des § 1 BVFG ist und erstmals im Vertreibungsgebiet von der zu einem Schaden im beruflichen Fortkommen führenden Verfolgung erfaßt worden ist, hat einen vollen Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen nach Maßgabe der §§ 64 ff BEG auch dann, wenn er die Wohnsitzvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 e BEG nicht erfüllt, also nicht im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen hat oder nimmt.

BGH, Urt.v. 7. Juli 1965 - IV ZR 215/64 OLG Frankfurt/Main
LG Wiesbaden

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV_ZR_215/64

URTEIL

Verkündet am

7. Juli 1965
Brooske
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Max Menke K [REDACTED], N [REDACTED]
[REDACTED], Israel,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
W [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten und Revisionsbeklagter

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 30. Juni 1965 unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 17. April 1964 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

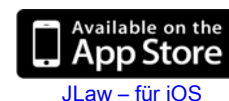
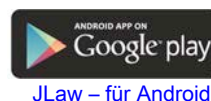
Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1883 in A [REDACTED] (Kreis E [REDACTED]) geborene jüdische Kläger hatte früher seinen Wohnsitz in F [REDACTED] [REDACTED]. Er vertrat als selbständiger Handelsvertreter mehrere deutsche Firmen der chirurgisch-pharmazeutischen Branche. Sein Arbeitsgebiet



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



war der Balkan, u.a. auch Rumänien. Im Herbst 1932 begab er sich mit seiner Ehefrau und seinem Sohn Hans Martin K. [REDACTED] nach Bukarest. Dort verblieb er bis zum Jahre 1960. Im Mai/Juni 1960 wanderte er von Rumänien nach Israel aus.

Mit Anträgen vom 22. Juni 1960 und 13. Juli 1960 hat der Kläger von Israel aus Ansprüche auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen angemeldet und zugleich um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Antragsfrist gebeten. Zur Begründung hat er vorgetragen, er habe sich im Herbst 1932 auf eine Geschäftsreise nach Bukarest begeben, aber erst nach der Machtergreifung durch Hitler endgültig den Entschluß gefaßt, in Rumänien zu bleiben. Das sei frühestens am 1. April 1933 gewesen. Nach 1933 hätten die deutschen Firmen die mit ihm bestehende Vertreterverträge wegen seiner jüdischen Abstammung gelöst. Dadurch habe er seine Existenzgrundlage verloren.

Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger wegen Versäumung der Antragsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, den Anspruch jedoch abgelehnt, weil der Kläger schon seit Herbst 1932 seinen Lebensmittelpunkt in Rumänien gehabt habe und somit dort von den Verfolgungsmaßnahmen, nämlich den Kündigungen seitens der deutschen Firmen, erstmals betroffen worden sei.

Der Kläger hat Klage erhoben und nach Erklärung der Rentenwahl beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn wegen Schadens im beruflichen Fortkommen die Selbständigenrente und den Jahresrentenbetrag im höheren Dienst ab 1. November 1953 zu zahlen.

Das Landgericht hat, entsprechend dem Antrag des beklagten Landes, die Klage abgewiesen. In den Gründen ist ausgeführt, der Kläger habe im Herbst 1932 seinen Wohnsitz endgültig nach Rumänien verlegt. Er sei daher nicht im Altreichsgebiet von den Verfolgungsmaßnahmen erstmals im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 1 BEG erfaßt worden. Auch eine Anspruchsberechtigung nach § 64 Abs. 1 Satz 2 BEG scheide aus, weil der Kläger nicht Vertriebener im Sinne des § 1 BVFG sei. In Betracht komme nur die Vertriebeneneigenschaft als Aussiedler (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG). Der Kläger habe aber im Jahre 1960 Rumänien nicht wegen seines Deutschtums verlassen, sondern aus familiären und wirtschaftlichen Gründen.

Der Kläger hat Berufung eingelegt und ergänzend vorgetragen, der wesentliche Beweggrund für seine Auswanderung von Rumänien nach Israel sei gewesen, daß er sich als früherer deutscher Staatsangehöriger und deutscher Volkszugehöriger in Rumänien nicht mehr wohlfühlt habe. Er spreche nur gebrochen rumänisch und habe in Israel wieder als Deutscher unter Deutschen leben wollen.

Der Kläger hat beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und das beklagte Land zu verurteilen, an ihn für Schaden im beruflichen Fortkommen ab 1. November 1953 eine Rente unter Einstufung in den höheren Dienst zu gewähren.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt der Kläger die im zweiten Rechtzug gestellten Anträge weiter.

Das beklagte Land hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Der Kläger hatte früher seinen Wohnsitz in Frankfurt/Main. Er ist von dort im Herbst 1932, spätestens aber am 1. April 1933, nach Bukarest ausgewandert und befindet sich nunmehr in Israel. Somit ist er nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG voll anspruchsberechtigt. Nach den von der Revision nicht angegriffenen tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts wurde er erstmals in Rumänien, also nicht im Altreichsgebiet, von der Verfolgung, die zu dem von ihm geltend gemachten Schaden im beruflichen Fortkommen geführt hat, erfaßt. Er erfüllt folglich nicht die Voraussetzungen des § 64 Abs. 1 Satz 1 BEG. Nach Satz 2 dieser Bestimmung hat jedoch ein Verfolgter, der Vertriebener im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes ist, einen Berufsschadensanspruch auch dann, wenn die Verfolgung im Vertreibungsgebiet begonnen hat.

Das Berufungsgericht hat die Frage, ob der Kläger Rumänien im Jahre 1960 wegen seiner deutschen Volkszugehörigkeit verlassen hat und deshalb Aussiedler im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG ist, offen

gelassen. Nach der Ansicht des Berufungsgerichts kann sich der Kläger auf seine Aussiedlereigenschaft deshalb nicht berufen, weil er die Wohnsitzvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 e BEG nicht erfüllt, da er im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes weder Wohnsitz noch dauernden Aufenthalt genommen hat. Er müsse sich deshalb, so hat das Berufungsgericht weiter ausgeführt, auf die einschränkenden Bestimmungen der §§ 149 ff BEG verweisen lassen und habe keinen Berufsschadensanspruch, da er die Voraussetzungen des § 154 Abs. 1 Satz 2 BEG nicht erfülle.

Diesem Gedankengang des Berufungsgerichts kann nicht gefolgt werden.

Die Bestimmungen der §§ 150 ff BEG, die für Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten nur begrenzte Entschädigungsansprüche vorsehen, gelten nach der eindeutigen Vorschrift des § 149 BEG nicht für diejenigen Verfolgten, die die Voraussetzungen des § 4 BEG erfüllen. Diese sind vollanspruchsberechtigt, können also nicht auf die begrenzten Ansprüche der §§ 149 ff BEG verwiesen werden. Daher kann ein Verfolgter, der seine Anspruchsberechtigung aus § 4 Abs. 1 Nr. 1 e BEG herleiten kann, zugleich aber Vertriebener im Sinne des § 1 BVFG ist, für einen im Vertreibungsgebiet erlittenen Berufsschaden im vollen Umfang Entschädigung nach Maßgabe der §§ 64 Abs. 1, 65 ff BEG verlangen. Entgegen der Meinung des Berufungsgerichts steht diese volle Anspruchsberechtigung nicht nur denjenigen Vertriebenen zur

Seite, die die Wohnsitzvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 e BEG erfüllen. Dies ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des Bundesentschädigungsgesetzes. Die Bestimmung des § 25 Abs. 2 Satz 1 BErgG sah eine volle Anspruchsberechtigung auf Entschädigung für einen im Vertreibungsgebiet erlittenen Berufsschaden nur unter der Voraussetzung des § 8 Abs. 1 Nr. 4 BErgG vor. Der Anspruch hatte somit zur Voraussetzung, daß der Verfolgte als Vertriebener im Sinne der §§ 1 und 2 BVFG im Geltungsbereich des BErgG seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen hatte. Diese einschränkende Bestimmung ist im Bundesentschädigungsgesetz bewußt fallen gelassen worden. § 25 Abs. 2 des Regierungsentwurfs, an dessen Stelle die Bestimmung des § 64 Abs. 1 Satz 2 BEG getreten ist, stellte es nur darauf ab, daß der Verfolgte Vertriebener im Sinne der §§ 1 und 2 BVFG ist und einen Berufsschaden im Vertreibungsgebiet erlitten hat. In der Amtlichen Begründung zu dieser Bestimmung (Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode, BT. Drucksache Nr. 1949, S. 130) ist insoweit ausgeführt, es solle durch Absatz 2 der Neufassung klargestellt werden, daß den Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen nicht nur die im Absatz 1 Nr. 4 des bisherigen § 8 (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 e) aufgeführten Personen haben sollen, sondern daß auch Vertriebene im Sinne des Vertriebenengesetzes bei Schaden im beruflichen und im wirtschaftlichen Fortkommen anspruchsberechtigt sind, wenn die Verfolgung im Vertreibungsgebiet begonnen hat. Es kommt sonach lediglich darauf an, daß ein Verfolgter Vertriebener ist und im Vertreibungsgebiet von der zum Schaden im beruflichen Fortkommen führenden Verfolgung erstmals erfaßt wurde.

Dagegen hat der Berufsschadensanspruch nicht zur Voraussetzung, daß die volle Anspruchsberechtigung des Verfolgten auf § 4 Abs. 1 Nr. 1 e BEG (= § 2 Abs. 1 Nr. 1 e des Regierungsentwurfs) beruht. Es reicht vielmehr aus, wenn der Verfolgte die Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 c BEG erfüllt.

Ein nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG anspruchsberechtigter Verfolgter, der Vertriebener im Sinne des § 1 BVFG ist und erstmals im Vertreibungsgebiet von der zu einem Schaden im beruflichen Fortkommen führenden Verfolgung erfaßt worden ist, hat somit einen vollen Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen nach Maßgabe der §§ 64 ff BEG auch dann, wenn er die Wohnsitzvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 e BEG nicht erfüllt, also nicht im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen hat oder nimmt.

Der Kläger trägt vor, er habe Rumänien wegen seines Deutschtums verlassen. Ist dieser Vortrag richtig, so ist der Kläger Aussiedler und damit Vertriebener im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BEG. Es kann dann ein Anspruch des Klägers gemäß §§ 64 Abs. 1 Satz 2, 65 ff BEG in Betracht kommen, da Rumänien zu den Vertreibungsgebieten gehört (Senatsurteil RzW 1963, 376 Nr. 25; 557 Nr. 28; 1964, 179 Nr. 45) und da in dem behaupteten Entzug der Vertretertätigkeit seitens deutscher Firmen eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme erblickt werden kann (Senatsurteil RzW 1963, 415 Nr. 23).

Es muß somit noch tatrichterlich geklärt werden, ob der Kläger Aussiedler im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 BVFG ist, ob also zwischen seiner Auswanderung aus Rumänien und seinem Deutschtum ein Zusammenhang besteht (vgl. Senatsurteile RZW 1962, 46 Nr. 2 und 1964, 34 Nr. 21).

Aus diesen Gründen muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, damit dieses die gebotenen tatsächlichen Feststellungen treffen kann.

Die Entscheidung über die Freiheit von gerichtlichen Gebühren und Auslagen beruht auf § 225 Abs. 1 BEG.

Raske

Wilden

Dr. Loewenheim

Dr. Graf

Bundesrichter von der
Mühlen ist
beurlaubt
und verhindert
zu unterschreiben.

Raske